



Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Zahlungsweise

Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

Der Netzbetreiber behält sich vor, zusätzliche vom Transportkunden beauftragte Ablesungen in Rechnung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Kontrollablesungen, die zu einer Korrektur des in Frage gestellten Zählerstandes führen.

2. Abrechnung

- 2.1 Der Netzbetreiber verwendet gemäß § 6 Abs. 2 Lieferantenrahmenvertrag für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kWh pro Stunde und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile. Die Ausspeiseleistung ist die vom Netzbetreiber für den Anschlussnutzer vorgehaltenen maximalen Leistung (installierte Anschlussleistung) in Kilowattstunde pro Stunde.
- 2.2 Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers zur Abrechnung der höchsten erreichten Maximalleistung für RLM-Ausspeisepunkte und für die Ermittlung des spezifischen Arbeitspreises ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung.
- 2.4 Bei unterjährigem Wechsel des Transportkunden wird der spezifische Arbeitspreis auf Basis der Jahresarbeit der letzten 12 Monate individuell ermittelt und für die Abrechnung gegenüber dem alten Transportkunden herangezogen. Der spezifische Arbeitspreis für den neuen Transportkunden wird aufgrund der tatsächlichen Arbeit in dem unter 2.2 beschriebenen Abrechnungszeitraum berechnet.
- 2.5 Die Abrechnung von SLP-Ausspeisepunkten erfolgt jährlich (Abrechnungszeitraum zwölf Monate). Die Ablesung erfolgt in der Regel in folgenden Zeiträumen:

Ort	Zeitraum
Wolfschlügen	Mai
Bempflingen, Neckartenzlingen, Riederich	Juli
Eningen unter Achalm	September bis Oktober
Bisingen, Bodelshausen, Dußlingen, Frickenhausen, Gomaringen, Grafenberg, Großbettingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Lichtenstein, Meßstetten, Mössingen, Nehren, Ofterdingen, Pfullingen, Rangendingen, Reutlingen, Stetten a. k. M., Wannweil	zwischen November und Januar des Folgejahres

3. Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber erhebt monatliche Abschlagszahlungen für die Netznutzungsentgelte von SLP-Kunden.

4. Konzessionsabgaben

Beliefert der Transportkunde im Netzgebiet des Netzbetreibers kommunale Entnahmestellen, für die nach § 3 Ziff. 1 der Konzessionsabgabenverordnung Preisnachlässe gewährt werden, so hat der Transportkunde diese Entnahmestellen in den jeweils aktuell anzuwendenden Nachrichtenformaten gemäß Kapitel 3 der GeLi Gas zu kennzeichnen.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)

- 5.1 Eine Entnahmestelle wird nur dann entsperrt, wenn die Vorschriften des Netzbetreibers zur technischen Sicherheit erfüllt sind.
- 5.2 Aufträge für die Wiederinbetriebnahme werden in der Regel noch am gleichen Werktag ausgeführt, wenn das Wiederinbetriebnahmeformular
Montags – Donnerstags bis 12:00 Uhr und
Freitags bis 9:00 Uhr
vorliegt.
- 5.3 Freitags und an Werktagen vor Feiertagen werden keine Sperrungen durchgeführt.
- 5.4 Die Kosten für den Einsatz eines Außendienstmitarbeiters sind dem „Preisblatt über sonstige Kosten des Netzbetreibers“ auf unserer Internetseite www.fairnetzgmbh.de unter Downloads zu entnehmen.
- 5.5 Die Formulare für den Auftrag zur Sperrung und Wiederinbetriebnahme sind ebenfalls auf unserer Homepage www.fairnetzgmbh.de unter Downloads zu finden.